



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Herr Jonas Amstutz
Bundesrain 20
3003 Bern

Per Mail an: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, den 11.10.2018

Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot") (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) bedankt sich für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Vorentwurf des indirekten Gegenvorschlags zur Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot" mitwirken zu können. Als ausserparlamentarische Kommission engagiert sich die EKR seit ihrer Einsetzung durch den Bundesrat am 23. August 1995 auf vielfältige und stete Weise für den Schutz vor Rassismus und vor rassistischer Diskriminierung in der Schweiz, dies als ein wichtiger Bestandteil der Gewährleistung grundrechtlicher Prinzipien unseres Rechtsstaates.

1) Grundsatzpositionen der EKR

a. Vorbemerkung bezüglich der Initiative «Ja zum Verhüllungsverbot»

Die Problematik der Initiative besteht darin, dass sie trotz des recht allgemeinen Titels auf Frauen abzielt, die ein bestimmtes religiöses Zeichen tragen. Die Initianten haben die Intention, die hinter dieser Initiative steht, nie versteckt. Vielmehr haben sie über ihre Äusserungen und die verwendeten Abbildungen wiederholt deutlich gemacht, dass diese Initiative als «Anti-Burka-Initiative» zu verstehen ist. Die EKR berücksichtigt in ihrer Stellungnahme, dass sich die öffentliche Debatte im Rahmen einer Volksabstimmung über diese Initiative vorrangig auf das Tragen von gewissen religiösen Symbolen konzentrieren würde und nicht auf allgemeine Sicherheitsaspekte bezüglich der Gesichtsverhüllung.

Die EKR versteht den Wunsch des Bundesrates, in diesem Bereich die kantonale Regelungsautonomie zu respektieren und zu wahren. Sie weist jedoch darauf hin, dass alle hier folgenden Überlegungen und Feststellungen welche diese Volksinitiative auf Bundesebene betreffen, auch für jede kantonale Initiative in diesem Bereich gelten.

b. Religiöse Zeichen und der Schutz vor Diskriminierung

Die Einhaltung des Diskriminierungsverbotes setzt voraus, dass sich kein Gesetz, keine Regelung, keine Weisung oder Empfehlung gegen die religiösen Zeichen einer bestimmten Religion richtet.

Die Einhaltung des Diskriminierungsverbotes gilt auch für indirekt diskriminierende Massnahmen. Mit dem Verbot der indirekten Diskriminierung nicht vereinbar sind Regelungen, die auf scheinbar neutralen Kriterien beruhen und zur Folge haben, dass Personen aufgrund eines unzulässigen Kriteriums besonders und ohne objektive Begründung benachteiligt werden.

Gesetzliche und reglementarische Bestimmungen sowie Weisungen dürfen nicht aus symbolischen Gründen oder zur Statuierung eines Exempels erlassen werden. Die Achtung der Grundrechte muss stets höher gewichtet werden als die Versuchung, Bestimmungen aus Einzelfällen oder aufgrund besonderer Vorkommnisse zu erlassen. Bestimmungen sollen auch nicht mit dem Ziel erlassen werden, rein subjektiven Gefühlen oder Vorlieben aufgrund von Ängsten oder Abneigungen gegenüber einer religiösen Überzeugung nachzugeben.

Dass religiöse Zeichen im öffentlichen Raum präsent sind und toleriert werden, gehört zur Achtung der oben erwähnten Grundsätze. Nach Meinung der EKR besteht diesbezüglich weder auf eidgenössischer noch auf kantonaler Ebene ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Wenn besondere Massnahmen zur Einhaltung der Ruhe und Ordnung und der öffentlichen Sicherheit ergriffen werden müssen, dürfen diese weder implizit noch explizit die Kleidervorschriften in Verbindung mit einer bestimmten Religion betreffen.

Kleidervorschriften in Verbindung mit einer Religion können aufgrund der allenfalls in ihr gesehene Symbolik zu Kritik Anlass geben, insbesondere was die Gleichstellung von Frauen und Männern anbelangt, die in der Bundesverfassung und der darauf basierenden Gesetzgebung garantiert ist. Dieser Punkt ist sowohl in der Schweiz als auch in anderen Ländern Gegenstand von Debatten. Es gilt jedoch zu beachten, dass das Tragen eines religiösen Zeichens oder eine religiöse Kleiderordnung unterschiedlich begründet werden kann. Wird das Tragen eines solchen Zeichens auf eine einzige Bedeutung reduziert, können negative Stereotype gegenüber gewissen Religionen entstehen. Zudem muss in Betracht gezogen werden, dass Verbote auch eine gegenteilige Wirkung zur Folge haben können. Sie können dazu führen, dass sich die betroffenen Frauen aus dem öffentlichen Raum zurückziehen.

Aus diesen Gründen lehnt die EKR die Initiative «ja zum Verhüllungsverbot» ab und begrüsst deshalb auch die Ablehnung der Initiative durch den Bundesrat.

2) Indirekter Gegenvorschlag des Bundesrates

Die EKR ist im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens eingeladen worden, zum indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates eine Stellungnahme abzugeben. Nach einer ausführlichen Diskussion im Plenum ist die Kommission zum Schluss gekommen, dass die Ablehnung und die Bekämpfung der Initiative «Ja zum Verhüllungsverbot» wegen der oben ausgeführten Argumente von grösster Bedeutung ist und prioritär im Vordergrund stehen muss.

Die EKR äussert sich an dieser Stelle bewusst nicht zu den einzelnen Massnahmen des indirekten Gegenvorschlags, da dieser vorrangig politischen und taktischen Überlegungen Rechnung trägt. Die EKR ist der Meinung, dass die Fragen, welche durch den indirekten Gegenvorschlag geregelt werden

sollen, bereits von bestehenden Gesetzen abgedeckt sind. Aus diesen Gründen unterstützt die EKR den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates nicht, sie hält ihn für unnötig und sogar kontraproduktiv.

Wir hoffen, dass Sie unseren Anliegen im Rahmen der Vernehmlassung Rechnung tragen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Martine Brunschwig Graf
Präsidentin der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR

Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

ekr-cfr@gs-edi.admin.ch
www.ekr.admin.ch